

# Beitragsordnung der SSG Algermissen e.V.

Die Mitgliederversammlung der SSG Algermissen e.V. hat am 13.06.2025 folgende Beitragsordnung beschlossen:

## Grundsätze der Beitragsordnung

Zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben erhebt die SSG Algermissen Beiträge von seinen Mitgliedern. Diese sollen sozial ausgewogen sein. Hierzu sind aber auch Pflichten des Mitgliedes notwendig, die in dieser Ordnung, neben der Satzung, festgelegt wurden.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Die Beiträge werden jeweils zum 15.01 und 15.07. eines jeden Jahres im Voraus erhoben. Sollte der Termin nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, so gilt als Erhebungstermin jeweils der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Beiträge werden ausschließlich per Bankeinzug erhoben. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Das Vereinsmitglied ist dafür verantwortlich, dass die Bankdaten immer aktuell hinterlegt sind. Eine Änderung der Bankverbindung ist umgehend mitzuteilen.
4. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden oder erfolgt eine Rücklastschrift, so erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr von 12,-€ für die entstandenen Gebühren sowie die Erstellung einer Rechnung.
5. Sollte der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen, nach Rechnungsdatum, auf das Vereinskonto eingegangen sein, erfolgt eine Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 5,-€. Ab dem Tag der Rechnungserstellung können Verzugszinsen erhoben werden. Ab dem Datum der Mahnungserstellung ruhen alle Rechte des Mitgliedes und es darf nicht mehr am Sportbetrieb teilnehmen. Sollte die Zahlung nach der Mahnung nicht eingegangen sein, so kann der Verein rechtliche Schritte einleiten. Die Kosten trägt das Mitglied.
6. Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
7. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Diese Beitragsordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Ordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine Änderung der Beitragshöhe ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

# Beitragsklassen

Beitragsklasse 1:

Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag von 3,00 Euro im Monat (18,-€ pro Halbjahr)

Beitragsklasse 2:

Mitglieder bis 14 Jahren zahlen einen Beitrag von 3,50 Euro im Monat (21,-€ pro Halbjahr)

Beitragsklasse 3:

Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren zahlen einen Beitrag von 4,50 Euro im Monat (27,-€ pro Halbjahr)

Beitragsklasse 4:

Mitglieder ab 18 Jahren zahlen einen Beitrag von 8,00 Euro im Monat (48,-€ pro Halbjahr)

Beitragsklasse 5:

Der Familienbeitrag beträgt 13,00 Euro im Monat (78,-€ pro Halbjahr).

Schüler, Studenten, Mitglieder eines freiwilligen sozialen Jahres und Arbeitslose können schriftlich die Einstufung in die Beitragsklasse 3 beantragen. Nachweise sind vorzulegen.

Beschlossen am 13.06.2025

Beitragsordnung der SSG Algermissen e.V.

Hinweis: In der Satzung muss auf diese Beitragsordnung verwiesen werden